

Sehr geehrte Mandanten,

wir möchten Sie zum Jahresende noch über die Neuerungen im Bereich Lohn die im Jahr 2020 auf uns zukommen informieren und die Gelegenheit nutzen, um uns bei Ihnen für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zu bedanken.

Neuregelung 44 € Sachbezug

Eine einschneidende Änderung gibt es beim Thema Sachbezug. Ab Januar 2020 ist es leider nicht mehr möglich den Sachbezug nur durch den Nachweis eines Kassenbeleges auszuführen. Damit möchte das Finanzministerium den Begriff Geld- und Sachleistungen besser voneinander trennen. Der Sachbezug ist nach wie vor möglich und die Freigrenze von 44 € bleibt hiervon unberührt.

Sie dürfen Ihren Mitarbeiter nur noch Sachleistungen, bspw. in Form von Gutscheinen, in diesem Wert zur Verfügung stellen. Sie haben die Möglichkeit im Geschäft Ihrer Wahl einen Gutschein in Höhe von max. 44 € zu erwerben oder über sogenannte aufladbare Geschenkkarten Ihrem Mitarbeiter den gewünschten Sachbezug weiterhin zukommen zu lassen.

Bitte sprechen Sie uns an, damit wir gemeinsam für Ihr Unternehmen eine entsprechende Lösung finden.

Mindestlohn 2020

Der Mindestlohn erhöht sich ab Januar 2020 auf 9,35€.

Erhöhung der Verpflegungsmehraufwendungen

Ab Januar 2020 haben Sie die Möglichkeit, Ihrem Arbeitnehmer für die Abwesenheit in Ihrem Betrieb höhere Verpflegungsmehraufwendungen zu zahlen. Bitte beachten Sie, dass bei der Gestellung von Mahlzeiten die Verpflegungsmehraufwendungen gekürzt werden müssen.

Mehr als 8 h Abwesenheit	14 €
Mehrtägige Reisen An- und Abreisetag	14 €
Mehrtägige Reisen Abwesenheit über 24 h	28 €

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen für Sie zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr.

Großbuchstabe „M“ auf der Lohnsteuerbescheinigung

Bitte informieren Sie uns darüber wenn Sie Ihrem Arbeitnehmer außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte eine Mahlzeit gestellt haben, wir entscheiden dann, ob es für die Lohnsteuerbescheinigung von Relevanz ist.

Geringfügig Beschäftigte - Arbeitszeit im Arbeitsvertrag vereinbaren


Rückwirkend seit Januar 2019 sind die Arbeitgeber verpflichtet mit Ihren Arbeitnehmern einen Arbeitsvertrag abzuschließen, in dem eine wöchentliche oder eine monatlich Arbeitszeit vereinbart ist. Liegt dieser Vertrag bei einer Prüfung nicht vor, geht die Rentenversicherungsprüfung von einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 h aus und das Arbeitsverhältnis wird rückwirkend sozialversicherungspflichtig, da bei einem Stundenlohn von 9,19 € bzw. 9,35 € die Geringfügigkeitsgrenze von 450 € überschritten wird.

Kurzfristige Beschäftigung

Wir möchten Sie mit diesem Schreiben noch einmal daran erinnern, dass für kurzfristige Beschäftigungen zwingend ein schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen ist.

Wir wünschen Ihren Angestellten, Ihren Familien und Ihnen ein schönes und besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr. Wir freuen uns darauf, auch im Jahr 2020 die Herausforderungen mit Ihnen gemeinsam zu meistern.

Mit freundlichen Grüßen


Heiko Wagner
Steuerberater

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr.